

085

16.7.1970

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung' Nein

JUL 1970
23. JULI 1970

Gesetz ZPO §§ 233, 337, 513, 518

- Leitsätze 1 Die nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts erforderliche Eindeutigkeit der Bezeichnung des Berufungsführers (vgl. Beschluß des Ersten Senats vom 29. 9. 1969 - 1 AZB 21/69) kann sich, wenn eine ausdrückliche Angabe fehlt, auch aus dem Gesamtinhalt der Berufungsschrift ergeben
- 2 Starke Ermüdung infolge angestrenzter beruflicher Tätigkeit und das darauf beruhende Überhören eines Weckers begründen im allgemeinen noch keinen unabwendbaren Zufall im Sinne des § 337 ZPO

Aktenzeichen 5 AZR 499/69
Urteil des BAG vom 23. Juli 1970

LAG Hamm



5 AZR 499/69
7 Sa 419/69 Hamm

Im Namen des Volkes!

085

Verkündet am
23 Juli 1970

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Juli 1970 durch den Senatspräsidenten Dr. Schroder, die Bundesrichter Siara und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Weimer und Krebs für Recht erkannt

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 7. Oktober 1969 - 7 Sa 419/69 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Berufung der Beklagten gegen das zweite Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts Rheine vom 17. Juli 1969 - Ca 74/69 - als unbegründet zurückgewiesen wird.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n '

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Die Klagerin verfolgt im vorliegenden Verfahren gegen die Beklagte Ansprüche auf Zahlung von 4 186,10 DM netto für Restlohn und Urlaubsabgeltung sowie auf Herausgabe von Mobilien

Das Arbeitsgericht hat durch Versäumnisurteil vom 14. März 1969 die Beklagte gemäß Klageantrag verurteilt. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte in gehöriger Frist Einspruch eingelegt. Termin zur Verhandlung über den Einspruch wurde auf den 17. Juli 1969, 10.30 Uhr, angesetzt. In diesem Termin erschien die ordnungsgemäß geladene Beklagte wiederum nicht. Das Arbeitsgericht verwarf daraufhin den Einspruch durch Versäumnisurteil. Dieses zweite Versäumnisurteil ist der Beklagten am 30. Juli 1969 zugestellt worden.

Am 13 August 1969 ging bei dem Landesarbeitsgericht eine Berufungsschrift folgenden Inhalts ein

" Verband C , den
Gaststätten- u Hotelgewerbe
Westfalen e.V
Geschäftsstelle C

An das
Landesarbeitsgericht Hamm

47 H a m m

St/Go

11 August 1969

in dem Rechtsstreit

Frau A K , R , H str
- Klagerin -

gegen

Frau H I , R
H Straße, Gaststätte ' " ,
- Beklagte -

legen wir namens und in Vollmacht (Vollmacht s Anlage)
gegen das 2. Versäumnisurteil - Arbeitsgericht Rheine
Ca 74/69 -

B e r u f u n g

e11

Die Berufungsschrift wird nachgereicht

Hochachtungsvoll
gez St
(St)
Geschäftsführer "

Anlage

Die in dem Text der Berufungsschrift angekündigte Vollmacht lag als Anlage nicht bei Am 13 August 1969 führte der Unterzeichner der Berufungsschrift, St , mit der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts ein Telefongespräch Nach der dienstlichen Äußerung des Leiters der Geschäftsstelle bat St , in die übersandte Vollmacht den Namen der vom Gaststättenverband vertretenen Beklagten einzusetzen Diesem Wunsch konnte der Leiter der Geschäftsstelle nicht entsprechen, da er den Vorgang nicht sofort vorfand Am 14 August 1969 ging dann die vollständig ausgefüllte Vollmacht bei Gericht ein

Zur Rechtfertigung der Berufung hat die Beklagte folgendes vorgetragen

Sie habe den Einspruchstermin vom 17 Juli 1969 infolge eines für sie unabwendbaren Zufalles versäumt Sie sei an diesem Tage wie auch sonst erst zwischen 3 15 und 3 30 Uhr zu Bett gekommen und habe den Wecker ihrer Wohnheim entsprechend auf 7 20 Uhr gestellt, um die Kinder zu wecken und für den Schulweg zu versorgen Zu der vorgesehenen Zeit sei sie auch wach geworden, habe nach dem Weggang der Kinder den Wecker auf 9.00 Uhr gestellt und sich wieder hingelegt Sie sei aber erst nach 10 30 Uhr, also nach der Terminsstunde, wach geworden, weil entweder der Wecker versagt oder sie ihn nicht gehört habe Es habe sich um den ersten derartigen Vorfall gehandelt Zum Beweis ihrer Angaben hat die Beklagte sich auf das Zeugnis ihres Ehemannes sowie auf ihre eigene Parteivernehmung berufen

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen Seiner Auffassung nach genügt die Berufungsschrift nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

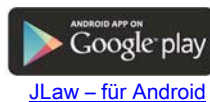
Sie lasse nämlich nicht erkennen, für wen das Rechtsmittel eingelegt werde. Der Mangel sei nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist behoben worden. Abgesehen davon beruhe die Versäumung des Einspruchstermins nicht auf unabwendbaren Umständen. Die Beklagte habe "mehr als leichtsinnig" gehandelt, wenn sie sich am Morgen des 17. Juli 1969 trotz des anstehenden Gerichtstermins nochmals gegen 8.00 Uhr schlafen gelegt habe. Angesichts ihres Müdigkeitszustandes habe sie damit rechnen müssen, daß sie den Wecker überhört wurde. Sie werde nicht dadurch entlastet, daß sie keine dritte Person damit habe beauftragen können, sie rechtzeitig zu wecken.

Das Landesarbeitsgericht hat gegen sein Urteil die Revision zugelassen. Von diesem Rechtsmittel macht die Beklagte mit dem Ziel der Aufhebung des angefochtenen Urteils Gebrauch, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe

Die Revisionsbeklagte war in der Revisionsverhandlung zwar saumig, jedoch schließt dies die Nachprüfung des angefochtenen Urteils im vollen Umfang nicht aus. Der revisionsgerichtlichen Nachprüfung sind im Fall der Saumnis der Revisionsbeklagten nur Tatsachen entzogen, die in der Revisionsinstanz überhaupt, und zwar gemäß § 554 Abs. 3 Nr. 2 b, § 561 Abs. 1 Satz 2 ZPO, geltend gemacht werden können, solche Tatsachen gelten gemäß der Vorschrift des § 331 Abs. 2 ZPO, die auch im Revisionsverfahren anzuwenden ist, als zugestanden (vgl. BGH in NJW 1967, 2162). Die Revisionsklägerin hat aber Tatsachen, die gemäß § 554 Abs. 3 Nr. 2 o und § 561 ZPO auf Grund der Saumnis der Gegenseite als richtig zu unterstellen waren, nicht vorgebracht.

Die demnach uneingeschränkt zulässige Nachprüfung des angefochtenen Urteils ergibt, daß die – an sich statthafte und in gehöriger Form eingelegte – Revision unbegründet ist.



1 Der Senat vermag allerdings nicht die Ansicht des Landesarbeitsgerichts zu teilen, daß bis zum Ablauf der Berufungsfrist nicht klar geworden sei, für wen mit der Berufungsschrift vom 19. August 1969 Berufung eingelegt werden sollte. Die Berufungsschrift weist zwar Mängel auf, jedoch folgt aus ihrem Gesamtinhalt hinreichend deutlich, daß die Beklagte Berufungsführerin war. Aus dem Zusatz zur Anschrift der Beklagten - Gaststätte " " - läßt sich nach verständiger Verkehrsauffassung der Hinweis entnehmen, daß die Beklagte Inhaberin dieser Gaststätte war. Damit kam nur sie allein als Berufungsklägerin in Betracht, da der als Vertreter handelnde Gaststättenverband die Prozeßvertretung nur für Verbandsmitglieder - hier also offensichtlich nicht für die Klägerin - übernehmen konnte (§ 11 Abs. 2 ArbGG). Die nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. Beschluß des Ersten Senats vom 2. 9. 1969 - 1 AZB 21/69 - mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und auch des Bundesgerichtshofs) erforderliche Eindeutigkeit der Bezeichnung des Berufungsführers kann sich, wenn eine ausdrückliche Angabe fehlt, auch aus dem Gesamtinhalt der Berufungsschrift ergeben.

2 Ohne durchgreifenden Rechtsirrtum hat das Landesarbeitsgericht jedoch in den zur Versäumung des Einspruchstermins vom 17. Juli 1969 führenden Umständen keinen unabwendbaren Zufall im Sinne des § 337 ZPO erblickt. Das Landesarbeitsgericht geht nach der Ansicht des Senats zwar zu weit, wenn es - ausgehend von der Darstellung der Beklagten über die Gründe der Saumnis - deren Verhalten am Morgen des 17. Juli 1969 als "mehr als leichtsinnig" bezeichnet. Jedoch hat es die Beklagte, auch wenn man ihre Darstellung voll übernimmt, bei ihrem Bemühen, den Termin wahrzunehmen, an der äußersten, den Umständen nach angemessenen und vernunftigerweise zu erwartenden Sorgfalt fehlen lassen, dies gilt auch dann, wenn man dabei den Beurteilungsmaßstab den gegebenen Verhältnissen anpaßt, also die schwierige Tätigkeit der Beklagten nicht außer Betracht läßt (vgl. Stein-Jonas, ZPO,



- 6 -

19 Aufl., § 233 Anm. II, 1) Denn bei ihren Terminsvorkehrungen mußte die Beklagte ihren starken Ermüdungszustand entscheidend berücksichtigen. Hierzu genügt es nicht, sich allein auf den Wecker zu verlassen. Ein stark ermüdeter Mensch muß mit dem Überhören des Weckers rechnen, wenn es darauf ankommt, für eine streng termingebundene Aufgabe im allgemeinen Verkehr rechtzeitig zur Verfügung zu stehen. Er muß daher zusätzliche Maßnahmen für das rechtzeitige Erwachen ergreifen, indem er z. B. andere, auch außerhalb des Haushalts lebende Personen mit dem Wecken beauftragt oder sich telefonisch wecken läßt, falls dies alles nicht geht, muß er dem Zustand der starken Ermüdung durch geeignete Maßnahmen im beruflichen Bereich rechtzeitig vorbeugen. Es wäre der Beklagten im letzteren Falle daher zuzumuten gewesen, die Gaststätte am Vorabend des Terminstages eher als sonst zu schließen. Kurzzeitige Schließungen von Gaststätten aus dringenden persönlichen Anlässen sind nicht selten anzutreffen. Ein dringender persönlicher Anlaß war hier für die Beklagte um so mehr gegeben, als sie im Falle der Terminversaumnung mit einem zweiten Versaumnisurteil rechnen mußte. Da die Beklagte nach ihrem Vorbringen keine der genannten Maßnahmen ergriffen hat, hat sie ihre prozessuale Sorgfaltspflicht nicht genügend beachtet.

Das Landesarbeitsgericht hat somit der Berufung der Beklagten gegen das Versaumnisurteil des Arbeitsgerichts vom 17. Juli 1969 zu Recht den Erfolg versagt. Allerdings stellt sich die Berufung nicht als unzulässig, sondern als unbegründet dar. Denn für die Zulässigkeit der Berufung gegen ein zweites Versaumnisurteil genügt es nach § 513 Abs. 2 ZPO, daß die Berufung auf das Fehlen einer Versaumnung gestützt wird. Ob das Vorbringen der Berufung sich als ausreichend erweist, berührt nicht die Zulässigkeit des Rechtsmittels (Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 513 Anm. II, 2). Der anderslautenden Ansicht von Wieczorek - ZPO § 513 B IV a 1 - kann angesichts des Wortlautes des § 513 Abs. 2 ZPO nicht gefolgt werden. Bei der Fassung des die

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Revision zurückweisenden Urteils war der vorstehend er-
orterte rechtliche Gesichtspunkt, wie geschehen, zu beruck-
sichtigen

3 Der Senat hat davon abgesehen, das ergangene Urteil
nach § 708 Nr. 3 ZPO für vorläufig vollstreckbar zu er-
klären. Denn es ergeht nicht gegen die saumige Revisions-
beklagte, sondern gegen die nicht saumige Revisionsklagerin,
es ist daher kein Versäumnisurteil, sondern ein normales
Endurteil (vgl. BGH NJW 1967, 2167)

gez Dr Schroder

Wendel

Siara

Weimer

Krebs

